

Nachweis der Rückverfolgbarkeit über an Betriebe abgegebenes Wild und Wildbret
(im Sinne Art. 18 VO (EG) Nr. 178/2002)

Die Jägerin / der Jäger hat bei der Abgabe von erlegtem Wild in der Decke, in der Schwarte oder im Federkleid sowie bei der Abgabe von aus der Decke bzw. der Schwarte geschlagenem oder gerupftem Wildbret, das an örtliche Betriebe des Einzelhandels im Umkreis von nicht mehr als 100 Kilometern um den Wohnort des Jägers oder den Erlegeort des Wildes gelegen sind, geliefert werden, ein System und Verfahren einzuführen, das die Rückverfolgbarkeit des Wildes ermöglicht. Diese Verpflichtung besteht auch bei der Abgabe von erlegtem, nicht zerwirktem Wild an einen Wildhandels- oder Wildbearbeitungsbetrieb.

Wildtierart	Revier (Erlegeort)	Erlegedatum	ggf. Nummer der Wildmarke	Gewicht	Abgabedatum	Empfänger ggf. Anschrift